

Vaterschaftsanfechtung

Berlin, 11. April 2024

Stellungnahme zum Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Vaterschaftsanfechtung vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21)

Die gesetzliche Regelung über das Recht des leiblichen Vaters, die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes für sein Kind anzufechten, ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Das hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit dem am 9. April 2024 verkündeten Urteil entschieden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dem Gesetzgeber eine klare Aufgabe gestellt: Da die Regelung in § 1600 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 BGB über die Vaterschaftsanfechtung mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, muss dieser bis spätestens 30. Juni 2025 für eine verfassungskonforme Neuregelung sorgen.

Aktuelle Regelung

§ 1600 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Anfechtungsberechtigte

(1) Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind:

1. der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht,
2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,
3. die Mutter und
4. das Kind.

(2) Die Anfechtung nach Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass zwischen dem Kind und seinem Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat und dass der Anfechtende leiblicher Vater des Kindes ist.

(3) Eine sozial-familiäre Beziehung nach Absatz 2 besteht, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(4) Ist das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen.

Das BVerfG stellt fest, dass leibliche Väter ein Elterngrundrecht haben und dass diesem im aktuellen Anfechtungsrecht nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Mehr noch, die derzeitige Regelung beeinträchtigt das Elterngrundrecht leiblicher Väter. Dabei gehören dem Gericht zufolge auch leibliche Väter per se zu den Eltern im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG): "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht."

Auf dieses Elterngrundrecht können sich die leiblichen Väter ebenso berufen wie die rechtlichen Eltern des Kindes, unterstreicht das BVerfG. Das Gericht macht aber auch klar, dass das "Elterngrundrecht" nicht selbstevident ist und daher durch den Gesetzgeber ausgestaltet werden muss. Wie das geschieht, dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Zwei gangbare Wege zeigt das BVerfG auf.

Bundesforum Männer
Interessenverband für
Jungen, Männer und Väter e.V.

Reginhardstraße 34, 13409 Berlin
www.bundesforum-maenner.de
info@bundesforum-maenner.de
Telefon: +49 30 275 811 22

Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE47100205000001215400

Vereinsregister
Amtsgericht Charlottenburg
VR 30350 Berlin

(1) Grundsätzlich müsse es nicht bei der Beschränkung auf höchstens zwei rechtliche Eltern bleiben. So könnte die rechtliche Elternschaft des leiblichen Vaters neben der Mutter und dem rechtlichen Vater ermöglicht werden.

(2) Soll aber daran festgehalten werden, dass sich – wie bisher – die rechtliche Elternschaft nur auf bis zu zwei Elternteile erstrecken kann, dann muss stattdessen dem leiblichen Vater ein Verfahrensweg eröffnet werden, über den es ihm möglich wird, die Stelle des rechtlichen Vaters einzunehmen.

Aus Sicht des BFM ist das Urteil wegweisend. Es unterstreicht, dass das deutsche Familienrecht dringend modernisiert werden muss. Das BFM hatte bereits in seiner [Kommentierung der im Januar veröffentlichten Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts](#) begrüßt, dass eine Anfechtung durch den leiblichen Vater nicht mehr zwingend ausgeschlossen sein soll, selbst wenn eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum aktuell rechtlichen Vater besteht. Ebenfalls spricht sich das BFM für den Vorschlag aus, dass eine Vaterschaftsanerkennung so lange nicht rechtskräftig werden soll, wie zu klären bleibt, ob ein Einspruch erhebender leiblicher Vater im Einklang mit dem Kindeswohl rechtlicher Vater werden könnte und sollte. Damit es nicht, wie das BVerfG formuliert, "zu einem „Wettlauf“ um die rechtliche Vaterstellung" kommt.

In den BMJ-Eckpunkten zum Abstammungsrecht geht es aber um weit mehr als die Anfechtungsfrage. So soll bspw. die Option geschaffen werden, dass ein Kind erheblich leichter als bisher zwei Mütter als rechtliche Eltern haben kann, soweit nicht im Rahmen einer (ebenfalls als Neuerung geplanten) Elternschaftsvereinbarung vorab anderes zwischen Geburtmutter und dem leiblichen Vater festgelegt wurde. Inwieweit sich das jüngste BVerfG-Urteil auch auf diese vom BMJ geplante Angleichung von lesbischen und heterosexuellen Ehen und die neu zu schaffende Möglichkeit der Elternschaftsvereinbarung auswirkt, kann das BFM zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen. Das BFM unterstreicht jedoch, dass es die geplanten Erleichterungen für lesbische Elternschaft ausdrücklich befürwortet.

Von daher begrüßt das BFM auch den Hinweis des BVerfG, dass der Gesetzgeber die Beschränkung auf zwei rechtliche Eltern überdenken könne. Damit revidiert das BVerfG seine eigene Rechtsprechung von 2003, dass mit Blick auf das Kindeswohl die rechtliche Elternschaft auf lediglich zwei Eltern beschränkt sein solle. Das BFM ist schon länger der Auffassung, dass eine sich auf mehr als zwei Personen erstreckende rechtliche Elternschaft in bestimmten Konstellationen eine gute und pragmatische Lösung darstellen kann und ernsthaft geprüft werden sollte.¹ Dies trifft sowohl für heterosexuelle wie für queere Elternschaftsmodelle zu.

Das BVerfG macht deutlich, dass der Gesetzgeber hier aber Gestaltungsspielraum hat und auch weiterhin daran festhalten kann, dass nur zwei rechtliche Eltern möglich sind. Das Gericht betont aber, dass dann – anders als bisher in § 1600 BGB – ein rechtliches Verfahren geschaffen werden muss, das dem leiblichen Vater ermöglicht, gegebenenfalls auch gegen den Willen des bisherigen rechtlichen Vaters (und der rechtlichen Mutter) der rechtliche Vater des Kindes zu werden, um das eigene Elterngrundrecht aus Art 6 GG wahrnehmen zu können. Das BFM stimmt der Einschätzung des BVerfG zu, befürchtet aber, dass eine solche Lösung großes Konfliktpotential birgt. Von daher erscheint es dem BFM unerlässlich, dass der Gesetzgeber transparente Kriterien aufstellt, nach denen im Einzelfall beurteilt und entschieden werden kann, ob das Anfechtungsinteresse oder das

¹ Vgl. dazu online: <https://bundesforum-maenner.de/2019/05/03/stellungnahme-zur-abstammungsrechtsreform/>.

Interesse am Fortbestehen einer bestehenden rechtlichen Vaterschaft überwiegt, was legitime Gründe für die Verweigerung der Anerkennung der Vaterschaft durch die Kindsmutter sind und woran das Vorliegen einer sozial-familiäre Beziehung im einen wie im anderen Fall festzumachen ist.

Der Gesetzgeber ist nun also aufgefordert Klarheit zu schaffen und das BFM erwartet, dass die vom BVerfG vorgegebenen Änderungen im Zuge der insgesamt geplanten Reform des Abstammungsrechts bis Ende Juni 2025 umgesetzt werden.